

Satzung des
Niedersächsischen Box-Sport Verbandes e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
A. Allgemeines.....	5
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	5
§ 2 Zweck und Aufgaben des NBSV, Gemeinnützigkeit	5
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 4 Gliederung des NBSV	7
B. Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Mitglieder	7
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
C. Organe des NBSV	10
§ 9 Die Organe des Verbandes	10
§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise und Amtszeit der Organe und Organmitglieder	10
§ 11 Landesverbandstag	11
§ 12 Stimmrecht	12
§ 13 Wahlen.....	12
§ 14 Außerordentlicher Landesverbandstag.....	12
§ 15 Vorstand	13
§ 16 Verbandsvorstand.....	14
§ 17 Geschäftsführender Vorstand.....	15
§ 18 Kassenprüfer	15
§ 19 Technischer Ausschuss	16
§ 20 Sportausschuss	16
§ 21 Jugendausschuss.....	17
§ 22 Verbandsgericht.....	17
§ 23 Ehrenausschuss.....	18
§ 24 Niedersächsische Box-Jugend	18
D. Administration und Finanzen	19
§ 25 Haushalt.....	19

§ 26 Beiträge und Gebühren	19
§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz	20
E. Verbandsleben	21
§ 28 Ordnungsmaßnahmen, Disziplinarbefugnis	21
§ 29 Anti-Doping-Maßnahmen	22
§ 30 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.....	22
§ 31 Datenschutz und Internet	22
F. Sonstige Bestimmungen.....	23
§ 32 Auflösung des NBSV und Vermögensanfall.....	23
§ 33 Ordnungen.....	23
§ 34 Auslegung der Satzung und der Ordnung	24
§ 35 Gültigkeit.....	24

Präambel

Der Niedersächsische Box-Sport Verband e.V. - nachfolgend NBSV genannt - ist die freiwillige Vereinigung aller den olympischen Boxsport ausübenden Vereine und Abteilungen in Niedersachsen.

Der NBSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Der NBSV fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Jedes Amt im NBSV ist unabhängig vom Geschlecht einem jeden Mitglied zugänglich. Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich in Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des NBSV enthaltene Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Niedersächsische Box-Sport-Verband e.V. - nachfolgend NBSV genannt – ist die freiwillige Gemeinschaft aller olympischen Boxsport- und boxsportbetreibenden Vereine in Niedersachsen. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Niedersachsen.
- (2) Der NBSV wurde am 22. April 1951 als Niedersächsischer Amateur Box Verband (NABV) in Braunschweig gegründet. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Reg.-Nr.: 850 VR 2064.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliche Bekanntmachungen des NBSV werden auf der Internetseite des NBSV (www.nbsv.eu) veröffentlicht.

§ 2 Zweck und Aufgaben des NBSV, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des NBSV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports, durch die Betreuung seiner Mitglieder sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NBSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NBSV.
- (3) Der NBSV wirkt für die Einheit im Boxsport und für seine ideellen Werte.
- (4) Für den NBSV ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- (5) Der Verbandszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in nationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
 - b) Die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere Trainern, Kampfrichter und Ringärzte.

- c) Veranstaltung von niedersächsischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Turnieren.
 - d) Die Genehmigung und Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitgliedsvereine.
 - e) Benennung und Betreuung der Athleten bei weiterführenden Wettkämpfen und Turnieren in allen ausgeschriebenen Altersklassen.
 - f) Förderung von talentierten Athleten im Rahmen der leistungssportlichen Schulungsorganisationen des Verbandes
 - g) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - h) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung des Breitensports.
 - i) Öffentlichkeitsarbeit für den olympischen Boxsport
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der NBSV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen; er ist parteipolitisch neutral.
- (8) Der NBSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der NBSV ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und des Deutschen Boxsport Verbandes e.V. (DBV), deren Satzungen und Ordnungen er sich selbst und auch hinsichtlich seiner Mitglieder unterwirft.
- (2) Der NBSV kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gliederung des NBSV

- (1) Der NBSV gliedert sich regional in rechtlich selbständige Unterverbände.
 - a) Box-Verband Hannover-Braunschweig-Lüneburg
 - b) Box-Verband Weser-Ems
- (2) Die Unterverbände arbeiten selbstständig. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des NBSV und des LSB stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vereine in den Unterverbänden setzt die Mitgliedschaft im NBSV voraus.
- (4) Der NBSV haftet nicht für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Unterverbände und deren Vereine.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der NBSV hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine oder Abteilungen eines Vereines werden, in denen das olympische Boxen betrieben wird.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzung für die ordentliche zu erfüllen, den Boxsport durch persönliche oder materiellen Einsatz fördern. Sie haben Teilnahmerecht am Verbandstag. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung des NBSV ernannt. Dies sind der Ehrenpräsident sowie maximal drei weitere Ehrenvorstandsmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im NBSV ist schriftlicher zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem jeweils regional zuständigen Unterverband.

- (2) Dem Antrag sind – bei angestrebter ordentlicher Mitgliedschaft – beizufügen:
- a) Die aktuelle Vereinssatzung
 - b) Der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister
 - c) Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 - d) Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
 - e) Eine rechtsverbindliche vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzung des NBSV und des LSB anerkennt, sofern dies nicht bereits in der Vereinssatzung verankert ist.
- (3) Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem NBSV (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem NBSV
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins
 - d) Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss von der Mitgliedschaft im LSB
- (2) Der Austritt aus dem NBSV kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er:
- a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen verstoßen hat,
 - b) sich grob unsportlich oder verbandsschädigend verhalten hat,
 - c) seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger, schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.
 - d) seine Gemeinnützigkeit verliert

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird der Beschluss, einschließlich der Gründe, schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingereicht werden, sofern der Ausschluss nicht vom Landesverbandstag bestätigt wurde.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft. Wenn das verbandsinterne Verfahren abgeschlossen ist.

- (4) Löst sich ein Mitgliedsverein auf, endet seine Mitgliedschaft mit dem Tag seiner Auflösung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem NBSV verloren. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem NBSV bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, welche ihnen durch die Satzung und Ordnungen des NBSV eingeräumt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NBSV, des LSB und des DBV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und Gliederungen des NBSV zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungstrafen termingemäß zu entrichten. Die in der Präambel genannten Ziele des NBSV sind zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den NBSV laufend über nachstehende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftenänderung
 - b) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB)
 - c) Änderung der Bankverbindungen.
- (4) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem NBSV gegenüber erforderliche Änderungen etc. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des NBSV und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (5) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Mitgliedsvereine zu machen.
- (6) Die Mitgliedsrechte bestehen in Form von Mitverwaltungs- und Vorteilsrechten.

Mitverwaltungsrechte sind:

- Recht auf Mitgestaltung der Geschehnisse des NBSV, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeaussführungen sowie Ausübung des Stimmrechts; damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.
- Passives Wahlrecht als Recht, sich als vorstands- oder sonstiges Gremien-Mitglied bewerben und bestellen zu lassen

- Minderheitsrecht, d.h. dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen und zu erzwingen.

Vorteilsrechte sind:

- Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des NBSV
- Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des NBSV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
- Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen ein eingerichteten Institutionen des NBSV.

C. Organe des NBSV

§ 9 Die Organe des Verbandes

(1) Die Organe des NBSV sind:

- a) der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- c) der Verbandsvorstand (VV)
- d) der Technische Ausschuss
- e) der Sportausschuss
- f) der Jugendausschuss
- g) der Rechtsausschuss
- h) der Ehrenausschuss

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise und Amtszeit der Organe und Organmitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- (2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des NBSV müssen bei Antritt ihres Amtes volljährig sein und dürfen nicht dem Profibereich angehören.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den GfV eine kommissarische Berufung erfolgen, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, welche im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, welche im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 11 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag ist das ranghöchste Verbandsorgan des NBSV und findet **jährlich / alle zwei Jahre** bis zum 15. Juni, jedoch stets vor dem DBV-Kongress des betreffenden Jahres, statt. Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
- (3) Der ordnungs- und fristgerecht einberufene Landesverbandstag ist stets beschlussfähig.
- (4) Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den außerordentlichen Mitgliedern
- (5) Jeder Mitgliedsverein des NBSV hat beim Landesverbandstag Anwesenheitspflicht. Bei Nichterscheinen ist der Verband berechtigt ein Bußgeld aufzuerlegen. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.
- (6) Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt jeder Verein selbst. Die Delegierten müssen Mitglied des stimmberechtigten Vereins sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte eines Vereins sein.
- (8) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja- gegenüber den gültigen Nein-Stimmen gefasst.
- (9) Über den Gang der Verhandlung des Landesverbandstages und den gefassten Beschlüssen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Spätestens acht Wochen nach dem Landesverbandstag ist den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

(10) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Landesverbandstag je eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden, d.h. anwesende Delegierte können jeweils nur für einen Verein stimmen.
- (2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen an den NBSV ganz oder teilweise im Rückstand ist und keine Sonderregelung zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem NBSV getroffen wurde oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Forderungen besteht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben ebenfalls je eine Stimme, sofern nicht Angelegenheiten, welche den Vorstand direkt betreffen (z.B. Wahl, Entlastung, etc.) zur Abstimmung anstehen.
- (4) Sofern von einer Person zwei oder mehrere Funktionen oder Mandate im NBSV ausgeübt werden, kann das Stimmrecht nur in einer Funktion ausgeübt werden. Dies gilt für Abstimmungen in allen Organen und Kommissionen.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Landesverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) In die Verbandsorgane können nur Personen gewählt werden, die einem Mitgliedsverein angehören und volljährig sind.
- (3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für ein Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
- (4) Sollten sowohl der Präsident als auch der Erste Vizepräsident vorzeitig ausscheiden, so beruft der Zweite Vizepräsident einen außerordentlichen Landesverbandstag zur Ergänzungswahl ein.

§ 14 Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Ein Außerordentlicher Landesverbandstag kann jederzeit durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Des Weiteren ist vom Vorstand ein außerordentlicher

Landesverbandstag einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dieser ist innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

- (2) Zu einem außerordentlichen Landesverbandstag müssen die Mitglieder und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Landesverbandstags können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Landesverbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages sein.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand unterteilt sich in den:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand (GfV).
 - b) Verbandsvorstand (VV)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten den NBSV nach innen und außen. Der Präsident und der Erste Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Zweite Vizepräsident nur zusammen mit dem Präsidenten oder dem Ersten Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis dürfen sie ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen, Beschlüsse der Organe und sonstigen nach dieser Satzung und den Ordnungen zu beachtenden Vorgaben ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei grober Pflichtverletzung können sie mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn der Landesverbandstag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der möglichen Stimmen beschließt. Das Präsidium kann bis zum nächsten Verbandstag vorläufige Maßnahmen (Suspendierung) anordnen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließen. Die Suspendierung oder Abberufung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen das Verbandsgericht angerufen werden.
- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die schriftliche Abstimmung ist auch per Telefax oder E-Mail zulässig. Für die schriftliche Abgabe der Stimmen ist den Gremiumsmitgliedern ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tag der Absendung der Aufforderung an zu benennen, bei Stimmabgabe per Fax oder Email kann die Frist auf 48 Stunden ab Absendung der Aufforderung verkürzt werden.

- (5) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen mit Übersendung der
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand (VV) besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) dem ersten Vizepräsident Finanzen
 - c) dem zweiten Vizepräsident Sportwesen
 - d) dem Ressortleiter Nachwuchs
 - e) dem Ressortleiter Kampfrichterwesen
 - f) dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport
 - g) dem Geschäftsführer
 - h) dem Ehrenpräsidenten
 - i) den Ehrenvorstandsmitgliedern
 - j) dem Ressortleiter Rechtswesen
 - k) dem Landestrainer
 - l) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
 - m) dem Verbandsarzt
 - n) dem Anti-Doping-Beauftragten
 - o) der Vertrauensperson
 - p) dem Athletensprecher
 - q) dem Jugendbeauftragten
- (2) Mit Ausnahme des Landestrainers, des Geschäftsführers, des Jugendbeauftragten und des Athletensprechers werden alle Mitglieder des VV durch den Verbandstag gewählt.
- (3) Der Athletensprecher wird aus den Reihen der Aktiven vorgeschlagen und durch den Verbandstag bestätigt.
- (4) Der Jugendbeauftragte wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Landesverbandstag einen Nachfolger berufen. Sollten sowohl der Präsident als auch einer der Vizepräsidenten vorzeitig ausscheiden, so beruft der verbleibende Vizepräsident einen außerordentlichen Landesverbandstag zur Ergänzungswahl ein.

- (6) Der Vorstand ist für die Erledigung fachlicher und sportlicher Aufgaben und Angelegenheiten zuständig.
- (7) Die jeweiligen Ressortleiter sind für die Erledigung der Angelegenheiten seines Ressorts zuständig. Bei finanziellen und rechtlichen Belangen muss der Ressortleiter sich mit dem Vizepräsidenten Finanzen bzw. dem Rechtswart abstimmen. Die Zustimmung des Präsidenten ist einzuholen.
- Bei sportlichen Belangen (Nominierungen, Meisterschaften, Kadermaßnahmen, etc.) liegt die Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Ressortleiter oder dem Landestrainer, soweit die Finanzierung der Maßnahmen genehmigt wurden.
- (8) Der Präsident ist über sämtliche Entscheidungen in den jeweiligen Ressorts zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig.
- (2) Der GfV besteht aus:
- a) den Mitgliedern a) bis i) des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der beiden Unterverbände
 - c) den Schatzmeistern der beiden Unterverbände
 - d) den Sportwarten der beiden Unterverbände
- (3) Der GfV tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der GfV kann einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des NBSV wahrnimmt, berufen und abberufen. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem GfV weisungsgebunden. Er hat bei den Sitzungen das Protokoll zu führen und ist mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Landesverbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Eine Einwechslung des 3. Kassenprüfers erfolgt im rotierenden System.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des NBSV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Dem Landesverbandstag berichten sie über das Prüfungsergebnis.

§ 19 Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss (TA) wird gebildet:
- a) Vizepräsidenten Sportwesen
 - b) Den Sportwarten der beiden Unterverbände
 - c) Dem Landestrainer
- (2) Der TA tritt jährlich mindestens zweimal zusammen, und zwar einmal anlässlich der Meisterschaften des NBSV.
- (3) Dem TA ist für die technische Durchführung und Überwachung aller Sportveranstaltungen sowie für die Aufstellung von Repräsentativmannschaften zuständig.

§ 20 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Sportwesen
 - b) den Sportwarten der beiden Unterverbände
 - c) dem Ressortleiter Nachwuchs
 - d) dem Ressortleiter Kampfrichterwesen
 - e) dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport
 - f) dem Landestrainer
- (2) Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Gesamtplanung. Hierzu gehört auch die sportfachliche Ausbildung der Kämpfer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen für Übungsleiter und Kampfrichter.
- (3) Er ist für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen (WB) des DBV verantwortlich und hat die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des NBSV. Sobald Verstöße gegen die WB bekannt werden, ist dem Verbandsvorstand Meldung zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, ein Verfahren gemäß der Verfahrens- und Rechtsordnung einzuleiten.

- (4) Der Sportausschuss ist al unteres Spruchorgan entsprechend der Rechtsordnung tätig.
- (5) Bei Meisterschaften und Turnieren des NBSV ist der Sportausschuss Berufungsinstanz bei Protestverfahren in Verbindung mit den Wettkampfbestimmungen des DBV.
- (6) Dem Kampfrichterobmann obliegt die Förderung der Kampfrichter. Er stellt das Kampfgericht bei internationalen Veranstaltungen und bei Niedersachsen- Meisterschaften auf und schlägt im Einvernehmen mit den Kampfrichterobmännern der Verbände Kampfrichter für Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe vor.

§ 21 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Ressortleiter Nachwuchs
 - b) den Jugendwarten der beiden Unterverbände
 - c) dem Jugendvertreter
- (2) Dem Jugendausschuss obliegen allgemein die Jugendbetreuung, die Bearbeitung von Jugendfragen, die Angleichung der Jugendarbeit in den Verbänden und Vereinen und die erzieherische Beeinflussung aller Jugendboxer in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der Olympischen Idee.
- (3) Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Junioren-Meisterschaften des NBSV,
 - b) Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Junioren-
 - c) Meisterschaften des NBSV mit den Verbandsjugendwarten,
 - d) Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen,
 - e) Einwirkung auf Behörden und auf die öffentliche Meinung durch Wort, Bild und Schrift zur Förderung des Boxens in den Schulen,
 - f) Förderung von nationalen Jugend-/Junioren-Mannschaftkämpfen,
 - g) Ausschreibung und Durchführung von Jugendturnieren.

§ 22 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist oberstes Spruchorgan des NBSV und besteht aus dem Ressortleiter Rechtswesen als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus den beiden Unterverbände, welche vom Landesverbandstag gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (2) Das Verbandsgericht ist zuständig für alle Verfahren, die über den Verantwortungsbereich eines Verbandes hinausgehen bzw. an denen Vereine, deren Mitglieder, Kampfrichter oder Funktionäre aus mehreren Verbänden beteiligt sind. Das VG kann auch Verfahren eröffnen, wenn untere Spruchorgane nicht tätig werden und übergeordnete Interessen des NBSV berührt sind, insbesondere auch, wenn Grundsätze der Sportlichkeit und Fairness verletzt werden.
- (3) Das VG entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern nach Maßgabe der gültigen Rechts- und Verfahrensordnung, sofern die Satzung in Einzelfällen keine andere Regelung vorsieht. Der Vorsitzende des VG wählt für jede Verhandlung von den Beisitzern, unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit, diejenigen aus, welche für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.

§ 23 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus je einem vom Landesverbandstag zu wählenden Angehörigen der beiden Unterverbände sowie dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenvorstandsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Der Ehrenausschuss beschließt über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.
- (3) Weiterhin ist er verpflichtet, bei Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten zu schlichten und im Rahmen einer gütlichen Einigung beizulegen.

§ 24 Niedersächsische Box-Jugend

- (1) Die Niedersächsische Box-Jugend ist die Jugendorganisation des NBSV. Mitglieder dieser Organisation sind alle Personen bis zum 21. Lebensjahr, welche in einem dem NBSV angehörenden Verein Mitglied sind.
- (2) Der Vorsitzende der Niedersächsischen Box-Jugend ist in der Jahreshauptversammlung durch die Jugend- bzw. Vereinsvertreter zu wählen und wird nach Bestätigung durch den Verbandstag Mitglied des Verbandsvorstandes (Jugendbeauftragter) .
- (3) Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird hiervon nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Niedersächsischen Box-Jugend ergeben sich aus der Jugendordnung, der Satzung und den Ordnungen des DBV.

D. Administration und Finanzen

§ 25 Haushalt

- (1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren
 - c) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des NBSV
 - d) Zuwendungen und Spenden
 - e) Verkaufserlösen aus der Vermarktung von Fan-Artikeln
- (2) Die Höhe des von den Vereinen zu erbringenden Mitgliedsbeitrags wird durch den Landesverbandstag festgelegt.
- (3) Der Vizepräsident – Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvorentwurf zu erstellen, welcher vom Landesverbandstag genehmigt sein muss, bevor dieser in Kraft tritt.
- (4) Das weiter regelt die Finanzordnung.

§ 26 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Ferner erhebt der NBSV für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren und er erhebt allgemeine Gebühren gemäß der Gebührenliste des NBSV von seinen Mitgliedern.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der NBSV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit die Erhebung einer pro Jahr einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 50 % eines Jahresbeitrags betragen.

- (3) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, bestimmt der Landesverbandstag.
- (4) Sonstige Verwaltungsleistungen und Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe von Teilnahmegebühren an Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag der vom NBSV erhoben wird und jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen ist. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (6) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des GfV von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (8) Das weitere regelt die Finanzordnung

§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder des NBSV bzw. sonstige Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit dies Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmend er wirtschaftlichen Möglichkeiten des NBSV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft der GfV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Die Regelungen bezüglich des Geschäftsführers bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GfV ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des NBSV einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß §670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den NBSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Januar des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des NBSV

E. Verbandsleben

§ 28 Ordnungsmaßnahmen, Disziplinarbefugnis

- (1) Der NBSV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Wettkampfbetrieb das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzung und Ordnungen des NBSV und des DBV sowie deren Folgen
- (2) Im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis kann der NBSV gegen Funktionsträger des NBSV und seiner Gliederungen sowie gegen Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Wettkampfbetrieb bei Verstößen gegen den Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
- a) Verwarnung,
 - b) Geld- und Ordnungsstrafen bis zu 1.000 €
 - c) Verweis,
 - d) Wettkampfsperre
 - e) Veranstaltungsverbot
 - f) Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit
 - g) Ausschluss

Einzelheiten regeln die Ordnungen des NBSV und des DBV

- (3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann das GfV gegen Mitglieder und Einzelpersonen, die:
- a) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des NBSV oder seiner Gliederungen verstoßen oder
 - b) sich verbandschädigend oder wiederholt grob unsportlich verhalten haben,
- die nach Absatz 2 genannten Maßnahmen verhängen

- (5) Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand im Eilverfahren bis zu einer Entscheidung des Präsidiums vorläufige Entscheidungen treffen. Ist eine Eilentscheidung getroffen, hat das Präsidium innerhalb eines Monats in der Sache endgültig zu entscheiden. Entscheidungen sind den betroffenen Mitgliedern bzw. Einzelpersonen binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zuzustellen.
- (6) Die Vereine haften grundsätzlich für Verfehlungen ihrer Mitglieder, z.B. bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse oder Bestimmungen des NBSV. Sie haften nicht für Verfehlungen von Mitgliedern, die diese in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied begangen haben.
- (7) Die Jugendlichen und Junioren der mit Disziplinarstrafen (Ausschluss, Veranstaltungsverbot etc.) belegten Vereine werden von den Disziplinarstrafen nicht betroffen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder der Verbände und des NBSV.
- (8) Zur Durchsetzung der Entscheidungen der Spruchorgane ist der VV des NBSV berechtigt, Sperren der Betroffenen für Tätigkeiten im Verband, und Verein so lange zu verhängen, bis die Entscheidung des Spruchorgans beachtet worden ist.
- (9) Mit gesperrten Vereinen und Einzelmitgliedern ist jeder Sportbetrieb verboten.

§ 29 Anti-Doping-Maßnahmen

- (1) Der Vorstand benennt einen Anti-Doping-Beauftragten, der Ansprechpartner der Mitglieder und Organe des NBSV ist. Es werden jährlich Anti-Doping-Veranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist für alle Mitglieder bindend.
- (3) Alle Athleten, alle Betreuer, Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet müssen eine Anti-Doping-Erklärung unterzeichnen. Diese ist mindestens alle 4 Jahre zu erneuern.

§ 30 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Der Vorstand benennt eine Vertrauensperson.
- (2) Von allen Verantwortlichen, die regelmäßig und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ist eine Verpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt zu unterzeichnen.

§ 31 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche

und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des NBSV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des NBSV und allen Mitarbeitenden des NBSV oder sonst für den NBSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBSV hinaus.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Auflösung des NBSV und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des NBSV kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Landesverbandstag mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (1) Wenn der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des GfV als Liquidatoren bestellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des NBSV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des NBSV an den DBV, der es so lange treuhänderisch verwaltet, bis sich ein neuer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verband mit der gleichen Zielrichtung konstituiert. Das Vermögen wird dann auf den neuen Verband übertragen.

§ 33 Ordnungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen können verfasst werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung

- e) Ehrenordnung
- f) Finanzordnung
- g) Gebührenordnung
- h) Rechtsordnung
- i) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Trainer und Kampfrichter

§ 34 Auslegung der Satzung und der Ordnung

- (1) Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports, eine entsprechende Regelung zu treffen.

§ 35 Gültigkeit

- (1) Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Landesverbandstages mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen möglich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.